

Prachtstücke. Wünschenswert wäre es, die Lieferanten dieser Uhren zu erfahren. Wir glauben diesen Brief unseren geehrten Kollegen nicht vorenthalten zu sollen, damit sie sich bei Einkauf eines Geldschrankes der oben genannten koulanten Firma erinnern. Wir aber werden die weiteren Uhrenangebote der Geldschrankfabrik im Auge behalten. **Herm. Horrmann, Leipzig.**

Das Züchtigungsrecht gegenüber dem Lehrlinge.

[Nachdruck verboten.]

Der Lehrherr soll, so will es das Gesetz, nicht nur der Meister sein, der den ihm anvertrauten jungen Mann in den Beruf einführt, der ihm alle die technischen Fähigkeiten und Fertigkeiten, die Kenntnisse und Erfahrungen beibringt, die das Fach erfordert, er soll auch erzieherisch auf ihn einwirken, ihn zur Aufmerksamkeit und zu guten Sitten anhalten und ihn vor Ausschweifungen bewahren. Um dies keineswegs niedrig gesteckte Ziel zu erreichen, genügt aber, wie die Erfahrung lehrt, nicht immer Lehre und Beispiel allein, sondern es müssen gelegentlich auch wirksamere, wenn man so sagen darf, drastischere Mittel zur Anwendung kommen, um dem angehenden Handwerker und Staatsbürger Fehler und Unsitten abzugewöhnen und ihn für ein anständiges und gesittetes Verhalten und für eine entsprechende Gesinnung zugänglich zu machen.

Ebenso wie der Vater für die Zwecke der Erziehung deshalb zu körperlichen Strafen greifen darf, soll dies daher auch das Recht, und wie noch gezeigt werden soll, die Pflicht des Lehrherrn sein. „Der Lehrling ist“, so heisst es in § 127a der Gewerbe-Ordnung, „der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen.“ Nach dem Sprachgebrauche des Gesetzes versteht man unter Zucht aber die Anwendung von körperlichen Strafen, also von Schlägen und ähnlichen Mitteln. So kann es in das Machtbereich des Lehrherrn fallen, dem in seine häusliche Gemeinschaft aufgenommenen Lehrling zur Strafe etwa die eine oder die andere Mahlzeit zu entziehen, sie kärglicher zu gestalten und ebenso auch die Erlaubnis, am Sonntage oder während der arbeitsfreien Stunden in der Woche auszugehen, dem Lehrlinge ganz oder teilweise zu versagen. Alles das aber muss sich in den Grenzen des Angemessenen halten, es darf bei der Strafe nicht die Absicht, wehe zu tun, sondern die, zu erziehen, sich betätigen, und mit Vorbedacht spricht daher unser Gesetzestext von der „väterlichen“ Zucht des Lehrherrn, womit zum Ausdruck gebracht werden soll, dass Wohlwollen und Fürsorge die bestimmenden Faktoren sein müssen. Schon hierdurch ergibt sich, was des grösseren Nachdrucks wegen noch einmal dem Lehrherrn besonders eingeschärft wird, nämlich, dass er sich vor jeder Ausschreitung und vor jedem Uebermasse bei der Züchtigung zu hüten habe. Hierüber heisst es im Absatz 2 des § 127a:

„Uebermässige und unanständige Züchtigungen sowie jede die Gesundheit des Lehrlings gefährdende Behandlung sind verboten.“

Solange der Lehrherr also in Wirklichkeit die väterliche Zucht handhabt, befindet er sich in der Ausübung seines Rechtes, überschreitet er aber diese Grenze, greift er zu grausamen und zu gesundheitsgefährlichen Strafen, zu solchen, die mit der Verfehlung, die geahndet werden soll, in keinem richtigen Verhältnisse stehen, so liegt kein Akt der Erziehung mehr vor, sondern eine Körperverletzung, die, auch wenn sie dem Lehrlinge gegenüber erfolgt, strafbar ist. Dass ein solcher Missbrauch natürlich auch den Fortbestand des Lehrverhältnisses beeinflussen muss, braucht kaum gesagt zu werden, unter den Gründen, aus welchen von seiten des Lehrlings das Lehrverhältnis vorzeitig gelöst werden darf, wird gerade der Fall, dass der Lehrherr „das Recht der väterlichen Zucht missbraucht“, besonders berücksichtigt (Gewerbe-Ordnung, § 127b, Absatz 3).

Es ist oben schon angedeutet worden, dass es sich bei der Ausübung der väterlichen Zucht nicht nur um ein Recht des Lehrherrn, sondern auch um eine ihm obliegende Pflicht handelt, er muss dort, wo es angebracht erscheint, strafen; denn ganz ebenso, wie dem Vater, hat auch ihm das Gesetz die Verpflichtung auferlegt, den Lehrling zu erziehen, Zucht und Erziehung aber

sind stark verwandte Worte, dieser ihr sprachlicher Zusammenhang weist schon auf die Tatsache hin und bringt sie zur Anerkennung, dass sich eine Erziehung ohne Zucht und Züchtigung vielfach gar nicht durchführen lässt. Die Rechtsprechung hat auch nicht gezögert, aus diesem Satze die entsprechende Schlussfolgerung zu ziehen. Als nämlich beim Abschlusse eines Lehrvertrages der Meister sich den Eltern seines Zöglings gegenüber dazu verpflichtete, jede Züchtigung, möge sie auch noch so leise und noch so wohlverdient sein, zu unterlassen, so hat das Gericht diese Abmachung für null und nichtig erklärt. Ungeachtet ihrer nämlich hatte sich der Meister, weil der Lehrling, um den es sich dabei handelte, störrisch und träge war und sich zugleich auch das Lügen nicht abgewöhnen liess, zu einigen Ohrfeigen gegriffen, um für besonders hässliche Vorkommnisse, die sich auf dieser Grundlage ereignet hatten, die entsprechende Strafe dem jungen Manne angedeihen zu lassen. Es ist daraufhin von dem Vater gegen ihn Strafantrag wegen Körperverletzung gestellt worden, da er sich ja des Rechtes zur Handhabung der väterlichen Zucht vertragsmässig begeben habe und deshalb auch nicht befugt gewesen sei, dem Lehrlinge eine leichte und wohlverdiente Körperstrafe angedeihen zu lassen. Das Gericht hat freigesprochen, weil jener Verzicht null und nichtig sei, denn es handele sich hier nicht um eine Befugnis, sondern um eine sehr wichtige Pflicht, die der Gesetzgeber seinerseits im allgemeinen Interesse dem Lehrherrn vorgeschrieben habe, und hieran könne durch Parteibelieben nichts geändert werden.

Aber nur der Lehrherr selbst ist zur Handhabung der väterlichen Zucht berufen, ebenso, wie er hierauf keinen Verzicht leisten kann, so darf er ihre Ausübung einem andern nicht übertragen, selbst nicht einmal demjenigen seiner Gehilfen, den er mit der Anleitung des Lehrlings, d. h. mit seiner Unterweisung in dem Berufe betraut hat. Gerade auf diesen Punkt ist sehr wohl zu achten; denn gegen ihn wird in der Praxis nicht selten verstossen. Der Gang der Geschäfte lässt es nicht immer zu, dass sich der Lehrherr persönlich vom Beginne bis zum Schlusse der Lehrzeit seinem Schutzbefohlenen widme, das wird auch gar nicht von ihm verlangt, es genügt, wenn er einen geeigneten Gesellen damit beauftragt, sich des Lehrlings anzunehmen, ihn anzuleiten, ihm die entsprechende Unterweisung zu geben und seine Arbeiten zu leiten und zu überwachen. Aber selbst der Geselle, der alles, was das eigentliche Fach betrifft, gegenüber dem Lehrlinge den Meister vertritt, besitzt doch nicht das Recht, ihn zu züchtigen, wo er sich ein solches anmasst, begeht er eine strafbare Körperverletzung, und zwar auch dann, wenn er mit Wissen und Willen des Lehrherrn handelt.

Anders würde die Sache sich verhalten, wenn der Lehrherr sich die Zustimmung des Vaters oder des sonstigen gesetzlichen Vertreters des jungen Mannes dazu eingeholt hätte, dass die väterliche Zucht auch von einem Gesellen, dem unmittelbaren Vorgesetzten des Lehrlings, gehandhabt werden dürfe. Denn hier zeigt sich gerade der Gegensatz zwischen Vater und Lehrherr, auch was die sogen. väterliche Zucht anbelangt. In ihrer Ausübung kann sich wohl der Vater, nicht aber der Lehrherr vertreten lassen. Erst ganz neuerdings sind mehrere Richtersprüche ergangen, von denen der eine unter den hier in Rede stehenden Umständen einen Gesellen, der den Lehrling anleitete und ihn wegen eines gröblichen Versehens schlug, mit Strafe belegte, während der andere deshalb, weil der Lehrherr es zuliess, dass ein Geselle den Lehrling gelegentlich, und zwar dort, wo es durchaus am Platze war, mit leichter Züchtigung bedachte, den Lehrvertrag als mit Recht gelöst bezeichnete.

Dr. jur. Biberfeld.

Juristischer Briefkasten¹⁾.

Hrn. J. M. in B. Wenn Schaufensterscheiben durch spielende Kinder zertrümmert werden, so entsteht die Frage, wer den hieraus erwachsenden Schaden endgültig zu tragen hat.

1) Alle Rechtsfragen, die sich auf geschäftliche Verhältnisse beziehen, beantwortet unser Syndikus, Herr **Dr. jur. Biberfeld, Berlin W. 15, Kurfürstendamm 65**, unsern Mitgliedern an dieser Stelle und erforderlichenfalls auch brieflich unentgeltlich.